

Hinweise zur Einreichung von Bauvorlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 16.10.2025 besteht die Möglichkeit, die Anträge DIGITAL über das Portal "Digitale Baugenehmigung" zu stellen. Bei Benutzung dieses Portals ist die Einreichung von Papierunterlagen nicht mehr notwendig.

Zugang über Link <https://sn.digitalebaugenehmigung.de/chemnitz/> oder über Amt 24/Chemnitz und Suche/Auswahl des konkreten Antrags.

Eine Einreichung von Papierunterlagen erlaubt der Gesetzgeber jedoch weiterhin. Amtsintern werden diese Anträge dann fortan in einer elektronischen Akte abgelegt.

Wenn Sie nicht die Möglichkeit der digitalen Einreichung nutzen können oder wollen, dann bitten wir Sie um Beachtung der nachstehenden Hinweise, um eine effiziente und reibungslose Bearbeitung sicherzustellen.

Diese Verfahrensweise gilt ab sofort.

- Bitte sehen Sie unbedingt von einer Klammerung der Antragsformulare / Unterlagen ab.
- Zeichnungen für kleinere Bauvorhaben sind nach Möglichkeit maximal im Format DIN A3 einzureichen
(Beispiel: mehrere Grundrisse, Schnitt und Ansichten werden häufig gemeinsam auf einen großformatigen Plan gedruckt - dann bitte ab sofort diese einzelnen Grundrisse auf separate Blätter mit einem Format max. DIN A3 ausdrucken.
Wenn das Vorhaben maßstabsgerecht nicht auf DIN A3-Blättern unterzubringen ist, dann muss der Plan natürlich weiterhin auf einem größerem Format gedruckt werden. Dann können auch wieder mehrere Inhalte auf ein Blatt gebracht werden.)
- Es ist nur noch eine Mappe pro Antrag vorzulegen. Mehrfertigungen sind nicht erforderlich, Ausnahme:
 - Für Pläne, die das Format DIN A3 überschreiten, ist prinzipiell zusätzlich zur vollständigen Bauplanmappe eine Mehrfertigung nur dieser großformatigen Pläne einzureichen.
 - Für Sonderbau-Vorhaben nach § 64 SächsBO werden 2 komplette Antragsmappen incl. der bautechnischen Nachweise in 2-facher Ausfertigung benötigt.
- Wir bitten, sofern technisch und inhaltlich möglich, um zweiseitigen (Duplex-) Ausdruck zusammengehöriger A4-Unterlagen und Dokumente. (Pläne bitte nicht Duplex drucken)
- Beschriftete Trennblätter zu Ihrer eigenen Aktenordnung sind nicht erforderlich. Es existiert eine amtsinterne Aktenordnung, d. h. die Akten werden neu sortiert.
- Die Einreichung von Unterlagen per E-Mail ist nicht rechtssicher. Sofern sie zu Beginn eine Papierakte einreichen, müssen auch weiterhin ALLE Dokumente als Papier mit originaler Unterschrift eingereicht werden. Die erforderliche Anzahl der Mappen wurde oben benannt. Eine digitale Einreichung von Unterlagen können Sie ausschließlich über das Portal "Digitale Baugenehmigung" vornehmen.
- Bitte sortieren Sie die eingereichten Dokumente entsprechend der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge:
 1. Amtliche Formulare (Bauantrag/Vorbescheid, Abweichung/Befreiung, Baubeschreibung, Lageplan Schriftlicher Teil)
 2. Auszug aus der Liegenschaftskarte und Angaben zu den Nachbarn
 3. Lageplan zum Bauantrag mit Abstandsflächenberechnung
 4. Auszug aus dem Bebauungsplan mit zugehöriger Auswertung (SOLL-IST-Tabelle)
 5. Handelsregistrauszüge, Vollmachten, Bauvorlageberechtigung
 6. Berechnungen, Erläuterungen, Fotodokumentationen, Unterlagen zum Denkmalschutz, sonstige Unterlagen
 7. Erschließungsnachweise (Zustimmung Versorgungsträger, Stellungnahmen, Versickerungsnachweise,...)

8. Stellplatznachweis
9. Erklärung zur Baumschutzsatzung oder Baumfällantrag mit Anlagen
10. Planzeichnungen
11. Gutachten (z. B. Lärmschutzgutachten/Schallimmissionsprognose, Verträglichkeitsgutachten Einzelhandel,...)
12. Statistikbogen
13. Bautechnische Nachweise (Brandschutz, Standsicherheit, Schallschutz, Erschütterungsschutz,...)

Die Einreichung von Unterlagen wie Kopien von Grundbuchauszügen, Eintragungsbekanntmachungen des Grundbuchamtes oder Notarverträgen sind ohne Grund nicht erforderlich. Soweit Sie deren Einreichung für erforderlich halten, bitte auf einem vorhergehenden Deckblatt den Grund angeben. So wären z.B. für einen Nachweis von rechtlichen Sicherungen diese auch genau zu bezeichnen/zu beschreiben und auf die genaue Fundstelle in den kopierten Unterlagen zu verweisen und idealerweise dort zu markieren. Für einen Nachweis, dass die Flurstücke des Baugrundstücks grundbuchmäßig vereinigt sind, würde eine Kopie des Bestandsverzeichnisses des jeweiligen Grundbuches ausreichen.

Diese Anforderungen dienen der Standardisierung und erleichtern die Bearbeitung sowie Archivierung der Unterlagen erheblich und tragen zu einer schnelleren Bearbeitung der Anträge bei.

Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Bauordnungs- und Vermessungsamt Chemnitz